



**Interpellation von Esther Monney, Karl Nussbaumer und Emil Schweizer
betreffend Wolfspräsenz im Kanton Zug und Hürden bei der Überwachung zum Schutz
von Nutztieren**

(Vorlage Nr. 4083.1 - 18530)

Antwort des Regierungsrats
vom 29. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Esther Monney, Karl Nussbaumer und Emil Schweizer haben am 18. März 2026 die Interpellation betreffend Wolfspräsenz im Kanton Zug und Hürden bei der Überwachung zum Schutz von Nutztieren eingereicht (Vorlage Nr. 4083.1 - 18530). Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. April 2026 an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Aktuelle Lage

Der Kanton Zug verfügt über ein Konzept Wolf ZG, Vollzugshilfe und Handlungsanweisung für den Umgang mit dem Wolf im Kanton Zug, überarbeitet am 30. Oktober 2025

https://zg.ch/de/dam/jcr:ade0f494-2f5a-4cbb-a098-7afd159cda07/20251204_konzept-wolf-zug_definitiv_signiert.pdf

Genügt diese in der aktuellen heutigen Situation? Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Wolfspräsenz im Kanton Zug, insbesondere im Gebiet Raten-Hütten? Gibt es Hinweise auf eine Rudelbildung oder eine dauerhafte Besiedlung durch das Chöpfbergrudel?

Das Konzept Wolf ZG wurde 2025 gemeinsam durch das Amt für Wald und Wild (AFW), das Landwirtschaftsamt (LWA) und das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof (LBBZ) überarbeitet. Es dient als kantonale Vollzugshilfe und legt insbesondere die Zuständigkeiten, die Melde- und Informationswege, die Beratung zum Herdenschutz sowie das Vorgehen bei Nachweisen von Wölfen und Schäden durch Wölfe fest. Die materiellen Voraussetzungen für Eingriffe in den Wolfsbestand ergeben sich abschliessend aus dem Bundesrecht. Der Regierungsrat erachtet das Konzept für die gegenwärtige Situation als ausreichend.

Die rechtlichen Grundlagen zum Wolfsmanagement wurden auf Bundesebene in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0). Aktuell befindet sich das Jagdgesetz erneut in Revision. Der Bundesrat hat dazu am 24. Juni 2026 eine Vernehmlassung eröffnet. Auch das Konzept Wolf Schweiz, die Vollzugshilfe des Bundes zum Wolfsmanagement, wird derzeit vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) überarbeitet. Das Konzept Wolf ZG wird bei Bedarf an die weiterentwickelten bundesrechtlichen Grundlagen und Vollzugshilfen angepasst.

Seit 2018 werden im Kanton Zug wiederholt einzelne Wölfe nachgewiesen. Die neueren Beobachtungen konzentrieren sich vor allem auf den Raum Oberägeri. Im Lagebulletin des Kantons sind für 2026 Sichtungen in den Regionen Alosen, Gutsch und Böschli aufgeführt. Diese Beobachtungen zeigen, dass Wölfe den Kanton regelmässiger durchqueren oder sich zeitweise

darin aufhalten. Sie belegen derzeit jedoch weder eine Fortpflanzung noch ein dauerhaftes Territorium im Kanton Zug. Bis heute liegen keine Nachweise von Welpen vor.

Das Chöpfenberg-Rudel wurde 2025 im Wägital im Kanton Schwyz nachgewiesen. Sein bisher bekanntes Streifgebiet liegt schwergewichtig im Raum Schwyz. Ein Zusammenhang einzelner Beobachtungen im Gebiet Raten-Hütten mit diesem Rudel konnte bisher nicht eindeutig hergestellt werden. Hinweise auf eine Besiedlung des Kantons Zug durch das Chöpfenberg-Rudel liegen somit nicht vor. Angesichts der weiteren Ausbreitung des Wolfs in der Zentralschweiz ist künftig jedoch mit häufigeren Nachweisen und auch mit längeren Aufenthalten einzelner Tiere zu rechnen.

Sollte ein Wolf trotz zumutbarer und fachgerecht umgesetzter Herdenschutzmassnahmen erheblichen Schaden verursachen oder ein Wolf beziehungsweise ein Rudel ein bundesrechtlich definiertes problematisches Verhalten zeigen, prüft der Kanton unverzüglich die zulässigen Massnahmen. Einzelmassnahmen gegen einen nicht zu einem Rudel gehörenden Wolf können unter den gesetzlichen Voraussetzungen kantonale angeordnet werden. Für die präventive oder reaktive Regulation eines Rudels ist die vorgängige Zustimmung des BAFU erforderlich. Der Kanton wird die bundesrechtlichen Handlungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen.

Frage 2: Interkantonaler Informationsaustausch

Wie erfolgt die Koordination mit den Nachbarkantonen vor allem Schwyz und Zürich bezüglich der Beobachtungen im Grenzgebiet zwischen diesen Kantonen? Zum Beispiel: Am 1. März 2026: Kanton SZ meldet in Region Höhrnon sichere Wolfsichtung (Fotofalle). ZG meldet per SMS: mögliche Wolfsichtung. Die Zuger Webseite enthält keine Information.

Das Wolfsmonitoring ist kantonsübergreifend organisiert. Gesicherte oder wahrscheinliche Hinweise werden durch die kantonalen Fachstellen beurteilt und an die nationale Fachstelle KORA weitergegeben. Bei Beobachtungen in Grenzgebieten stehen die zuständigen Jagdverwaltungen und Wildhuten direkt miteinander in Kontakt. Der Austausch betrifft insbesondere die fachliche Verifikation, die Zuordnung von Nachweisen, allfällige genetische Ergebnisse, Nutztierschäden und die Einschätzung des Streifgebiets.

Die öffentliche Kommunikation und die Alarmierung der Nutztierhaltenden erfolgen grundsätzlich durch denjenigen Kanton, auf dessen Gebiet der Nachweis erbracht wurde. Dadurch werden Doppelmeldungen, widersprüchliche Einstufungen und unklare Zuständigkeiten vermieden. Da sich Wölfe nicht an Kantonsgrenzen halten, können sich Nutztierhaltende aus angrenzenden Gebieten zusätzlich für die Warndienste der Nachbarkantone registrieren. Bei einer konkreten grenznahen Gefährdungslage kann der Kanton Zug auch über einen Nachweis im Nachbarkanton informieren, wenn dies für den Schutz der Nutztiere im Kanton Zug sachlich erforderlich ist.

Der im Beispiel erwähnte Unterschied zwischen einer Schwyzer Meldung über einen gesicherten Fotofallennachweis und der Zuger Meldung über eine mögliche Sichtung erklärt sich durch die unterschiedliche Beweislage in den entsprechenden Kantonen und nicht durch eine fehlende Koordination. Die Einstufung richtet sich nach den schweizweit verwendeten SCALP-Kategorien.

Frage 3: Digitale Informationsangebote (Wolfskarte)

Andere Kantone (z.B. Schwyz, Graubünden, Glarus) führen öffentliche Online-Karten, auf denen Sichtungen und Risse zeitnah markiert werden. Ist eine solche transparente Informationsplattform auch für den Kanton Zug geplant, um Tierhalter frühzeitig zu warnen?

Beispiel Kanton Schwyz:

[https://map.geo.sz.ch/?lang=de&baselayer_ref=Landeskarte%20\(grau\)&tree_group_layers_grp_WaldFloraFau-na_Grossraubtiere=ch.sz.a236a.grossraubtiere.wolf&map_x=2700200&map_y=1222075&map_zoom=0&tree_groups=grp_WaldFloraFauna_Grossraubtiere](https://map.geo.sz.ch/?lang=de&baselayer_ref=Landeskarte%20(grau)&tree_group_layers_grp_WaldFloraFau-na_Grossraubtiere=ch.sz.a236a.grossraubtiere.wolf&map_x=2700200&map_y=1222075&map_zoom=0&tree_groups=grp_WaldFloraFauna_Grossraubtiere)

Beispiel Graubünden und Glarus (Karte mit Grossraubtiere):

[https://map.geo.sz.ch/?lang=de&baselayer_ref=Landeskarte%20\(grau\)&tree_group_layers_grp_WaldFloraFauna_Grossraubtiere=ch.sz.a236a.grossraubtiere.wolf&map_x=2700200&map_y=1222075&map_zoom=0&tree_groups=grp_WaldFloraFauna_Grossraubtiere](https://map.geo.sz.ch/?lang=de&baselayer_ref=Landeskarte%20(grau)&tree_group_layers_grp_WaldFloraFauna_Grossraubtiere=ch.sz.a236a.grossraubtiere.wolf&map_x=2700200&map_y=1222075&map_zoom=0&tree_groups=grp_WaldFloraFauna_Grossraubtiere)

Der Kanton Zug informiert bereits heute über zwei aufeinander abgestimmte Kanäle. Bei einem gesicherten Nachweis im Kanton werden die registrierten Nutztierhaltenden über den SMS-Warndienst rasch und direkt alarmiert. Zusätzlich führt der Kanton auf seiner Webseite ein öffentlich zugängliches Lagebulletin mit Ort, Datum und Einstufung der relevanten Meldungen. Alle Meldungen werden zudem im Monitoring Center von KORA zusammengeführt und sind auf einer Karte regional eingetragen. Diese ist unter folgendem Link öffentlich einsehbar: [KORA Monitoring Center](#).

Eine separate kantonale Wolfskarte schafft im kleinräumigen Kanton Zug keinen zusätzlichen Schutzgewinn, sondern führt vor allem zu mehr administrativem Aufwand. Denn Wölfe legen in kurzer Zeit grosse Distanzen zurück und ein Kartenpunkt kann ein falsches Bild der aktuellen Gefährdungslage vermitteln. Zudem sind genaue Standorte mit Blick auf Grundeigentum, sensible Tierhaltungen, laufende Abklärungen und mögliche Störungen zurückhaltend zu veröffentlichen. Relevant ist, dass betroffene Tierhaltende rasch und verständlich gewarnt werden. Dazu dient der SMS-Warndienst. Da im Kanton Zug jederzeit und überall mit einem Wolf gerechnet werden muss, ist entscheidend, dass die empfohlenen Herdenschutzmassnahmen überall in geeigneter Form umgesetzt werden.

Der Regierungsrat erachtet das bestehende System deshalb als zweckmässig und effizient. Das AFW wird die Darstellung des Lagebulletins und die Verknüpfung mit dem nationalen KORA-Monitoring weiterhin laufend überprüfen und bei ausgewiesenem Mehrwert weiterentwickeln.

Frage 4: Alarmierung durch die Wildhut

Zu Präventionszwecken hat der Kanton Zug einen SMS-Warndienst eingerichtet. Wie viele Meldungen wurden im abgelaufenen Jahr an die angemeldeten Tierhalter abgesetzt? Wieso werden nicht alle per SMS versendete Meldungen auf der Webseite veröffentlicht? Verfügt der Kanton Zug (im Gegensatz zum Kanton Zürich) über ausreichend personelle Ressourcen und entsprechend geschulte Wildhüter, um beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Abschussbewilligung) eine gezielte und unverzügliche Entnahme eines Wolfes durchzuführen?

Im Jahr 2026 wurden bisher vier Warnmeldungen über den SMS-Warndienst versandt (Stand 22. September 2026). Dabei wurden gesamthaft ca. 1500 SMS versendet. Sämtliche vier Warnmeldungen wurden auch im Lagebulletin auf der Webseite des Kantons veröffentlicht. Darüber hinaus enthält das Lagebulletin fünf weitere Hinweise zur Wolfspräsenz. Die

Annahme, dass nicht alle per SMS versandten Meldungen auf der Webseite veröffentlicht wurden, trifft weder für das Jahr 2025 noch für das Jahr 2026 zu.

SMS-Warndienst und Lagebulletin erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Der SMS-Warndienst dient der unmittelbaren Alarmierung der registrierten Tierhaltenden bei für den Herdenschutz relevanten Wolfsnachweisen. Im Lagebulletin werden darüber hinaus weitere Hinweise zur Wolfspräsenz veröffentlicht, beispielsweise zusätzliche Nachweise in einem Gebiet, für das bereits eine Warnung erfolgt ist, oder Hinweise mit einer geringeren Nachweissicherheit. Deshalb kann das Lagebulletin mehr Einträge enthalten, als Warnmeldungen über den SMS-Warndienst versandt werden.

Der Kanton Zug verfügt über fachlich ausgebildete Wildhüter, welche Nachweise beurteilen, Risse dokumentieren und die jagdrechtlichen Massnahmen vollziehen können. Eine kantonale mögliche Einzelmassnahme kann rechtlich und organisatorisch innert kurzer Frist vorbereitet und verfügt werden. Der eigentliche Abschuss eines bestimmten Wolfs ist in der Praxis dennoch anspruchsvoll. Wölfe sind sehr mobil, überwiegend nachts aktiv und können sich rasch über Kantonsgrenzen hinaus bewegen. Eine Entnahme kann deshalb trotz sofortigem Handeln längere, personalintensive Einsätze erfordern.

Das AFW erarbeitet bzw. aktualisiert dafür eine konkrete Einsatzplanung. Es orientiert sich an den Erfahrungen wolfserfahrener Kantone, klärt die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und beschafft die notwendige Ausrüstung, insbesondere für rechtlich zulässige Nachteinsätze. Soweit erforderlich, können nach Bundes- und kantonalem Recht zusätzlich geeignete und speziell instruierte Jagdberechtigte beigezogen werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine länger dauernde Entnahme erhebliche personelle Ressourcen bindet. Im Ereignisfall werden die notwendigen Prioritäten gesetzt und bei Bedarf zusätzliche Unterstützung organisiert.

Frage 5: Überwachung und Prävention (z.B. durch Kameras)

Wie begründet der Regierungsrat die restriktive Bewilligungspraxis bei privaten Überwachungskameras in privaten Wäldern um Weideflächen, die explizit dem Schutz von Nutztieren dienen und auf Privatgrundstücken ohne Publikumsverkehr montiert sind?

Bisher wurde lediglich ein Gesuch für Wildtierkameras im Wald als Herdenschutzmassnahme gestellt.

Nach § 9 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) ist das Betreiben von Überwachungsgeräten im Wald für private Zwecke grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Die Regelung gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und dient insbesondere der freien und unbefangenen Nutzung des Waldes durch die Allgemeinheit sowie dem Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre. Eine zurückhaltende Erteilung von Ausnahmebewilligungen soll verhindern, dass das gesetzliche Verbot ausgehöhlt wird.

Nicht jede Kamera auf einem privaten Grundstück mit Waldanteil unterliegt jedoch der Bewilligungspflicht. Entscheidend sind der Standort auf dem Waldareal, die Ausrichtung und das Sichtfeld. Kameras rund um Weideflächen sind nicht bewilligungspflichtig, sofern sie keine allgemein zugänglichen Waldflächen erfassen.

Der Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren stellt ein erhebliches Interesse dar. Kameras gelten jedoch nicht als Herdenschutzmassnahme und sind grundsätzlich nicht geeignet, einen Wolfsangriff zu verhindern. Sie können im besten Fall bloss die Anwesenheit eines Wolfs

dokumentieren, bieten aber keinen Schutz vor einem Angriff und gelten nach den bundesrechtlichen Herdenschutzvorgaben nicht als anerkannte Schutzmassnahme. Der Schutz von Nutztieren ist deshalb in erster Linie mit geeigneten Zäunen, angepasster Weideführung, Behirtung, Nachtpferchen oder – wo geeignet – Herdenschutzhunden sicherzustellen.

Der Regierungsrat erachtet die aktuelle Praxis für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen daher als sachgerecht und im Sinne des Gesetzgebers. Ob im Einzelfall eine Bewilligungspflicht besteht und eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, ist anhand der konkreten Verhältnisse zu beurteilen.

Frage 6: Interessenabwägung Waldgesetz

Inwiefern wird bei der Anwendung von Art. 9 Abs. 5 des Zuger Waldgesetzes das Schutzinteresse der Tierhalter gegenüber dem Datenschutz im Wald abgewogen, wenn es sich um Weiden handelt, die unmittelbar an Waldparzellen angrenzen?

Das Schutzinteresse der Tierhaltenden ist ein gewichtiges und legitimes Interesse. Daraus ergibt sich jedoch nicht automatisch ein Anspruch auf den Betrieb von Überwachungskameras im Wald. Bei der Prüfung einer Ausnahmegewilligung ist dieses Interesse den mit § 9 Abs. 5 EG Waldgesetz geschützten Interessen gegenüberzustellen. Dazu gehören insbesondere die freie und unbefangene Nutzung des Waldes durch die Allgemeinheit sowie der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Kamera zum Herdenschutz leisten kann. Kameras gelten nicht als Herdenschutzmassnahme und sind grundsätzlich nicht geeignet, einen Wolfsangriff zu verhindern. Das Schutzinteresse der Tierhaltenden kann mit anerkannten Herdenschutzmassnahmen wirksam wahrgenommen werden.

Bei Weiden, die unmittelbar an Waldflächen angrenzen, sind insbesondere Standort, Ausrichtung und Sichtfeld der Kamera massgebend. Kameras, die nicht auf Waldareal stehen, fallen nicht unter das entsprechende Verbot und benötigen daher auch keine Ausnahmegewilligung. Wird eine Kamera jedoch auf Waldareal aufgestellt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom gesetzlichen Verbot erfüllt sind.

Frage 7: Rechtssicherheit für Tierhalter

Welche legalen Möglichkeiten bleiben einem Tierhalter im Kanton Zug aktuell noch, um seine Herden in unübersichtlichem, waldnahem Gelände wirksam digital zu überwachen, ohne eine Anzeige durch die Wildhüter zu riskieren? Welche Möglichkeit haben Tierhalter, wenn eine Tierherde durch ein Grossraubtier aufgeschreckt wird, Zäune durchbricht und auf öffentlichem Grund einen Schaden/Unfall auslösen?

Auf Weideflächen können Kameras grundsätzlich eingesetzt werden, sofern die Vorgaben des Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzrechts eingehalten werden. § 9 Abs. 5 EG Waldgesetz kommt zur Anwendung, wenn die Kameras auf Waldareal stehen. Für den Schutz der Herde sind die anerkannten Herdenschutzmassnahmen relevant.

Tierhaltende sind verpflichtet, ihre Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht gefährdet werden. Verursacht eine aufgeschreckte Herde nach einem Grossraubtierangriff ausserhalb der Weide einen Schaden oder Unfall, beurteilt sich eine allfällige Haftung insbesondere nach Art. 56 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220). Massgebend ist, ob die nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung der Tiere angewendet wurde oder ob der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten

wäre. Ein Grossraubtierangriff führt daher weder automatisch zu einer Haftung noch schliesst er eine solche aus. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Frage 8: Angriffe auf Haustiere

Werden Angriffe auf Haustiere auch entschädigt? Allfällige Tierarzt- und/oder Tierklinikkosten? Werden Pferde/Ponys als Haus- oder Nutztiere eingeteilt? Im Jagdgesetz werden Pferde als Nutztiere aufgeführt. Nach Lebensmittelgesetz müssen sie als Haus- oder Nutztier selbst deklariert werden.

Das Jagdgesetz sieht eine Vergütung für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor. Reine Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, fallen grundsätzlich nicht unter diese bundesrechtliche Wildschadenvergütung. Für sie besteht daher in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung durch Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche oder versicherungsrechtliche Ansprüche im konkreten Einzelfall.

Bei Nutztieren werden nicht nur getötete Tiere berücksichtigt. Nach der aktuellen Vollzugspraxis beteiligt sich der Bund auch an den Kosten verletzter und tierärztlich behandelter Nutztiere sowie an notwendigen Entsorgungskosten. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Vorfall unverzüglich gemeldet, durch die zuständige Fachstelle untersucht und als Wolfsangriff anerkannt wird. Die konkrete Vergütung richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben und den anerkannten Schätztabellen.

Pferde und Ponys gehören zur Tiergattung der Equiden, sie müssen wie andere Nutztiere auch in der Tierverkehrsdatenbank registriert werden. Für die Beurteilung eines Wolfsschadens ist die Bezeichnung Pony oder Pferd unerheblich. Auch die lebensmittelrechtliche Deklaration eines einzelnen Equiden als Heimtier oder Nutztier hat keinen Einfluss darauf, was gemäss Jagdrecht als Nutztier verstanden wird. Pferde und Ponys, die im Rahmen einer Tierhaltung genutzt und auf Weiden gehalten werden, werden im Wolfsmanagement grundsätzlich als Nutztiere behandelt. Ein Schadenfall ist wie bei anderen Nutztieren (Schafe, Ziegen, Rinder usw.) stets durch die Wildhut zu dokumentieren und nach den geltenden Bundesvorgaben zu beurteilen.

2. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser